



Urteil vom 7. März 2023

Besetzung

Richter David Weiss (Vorsitz),
Richterin Regina Derrer,
Richter Michael Peterli,
Gerichtsschreiberin Tania Sutter.

Parteien

A. _____ AG,
Beschwerdeführerin,
gegen

B. _____ AG,
Beschwerdegegnerin,

Bundesamt für Gesundheit,
Vorinstanz.

Gegenstand

Unfallversicherung,
Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherungsträgern,
Verfügung des BAG vom 6. März 2020.

Sachverhalt:**A.**

A.a C. _____ (nachfolgend auch: Verunfallter) war aufgrund seiner Anstellung bei der Käsereigenossenschaft D. _____ (nachfolgend: Käsereigenossenschaft) bei der B. _____ AG (nachfolgend: B. _____ oder Beschwerdegegnerin) gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten obligatorisch versichert (vgl. Akten der A. _____ AG [A. _____-act.] 1064).

A.b E. _____ (nachfolgend: Versicherungsnehmer) schloss am 30. Dezember 2011 für seinen Landwirtschaftsbetrieb bei der A. _____ AG (nachfolgend: A. _____ oder Beschwerdeführerin) per 1. Januar 2012 eine Unfallversicherung gemäss UVG ab (Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 1 Beilage 1, 28 Beilage 2; A. _____-act. 1001).

A.c Am 27. Februar 2014 erlitt C. _____ während der Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes E. _____ einen Unfall (A. _____-act. 1061 [Unfallmeldung UVG vom 28. März 2014 an die A. _____], 1064 [Schadenmeldung UVG vom 11. März 2014 an die B. _____]). Mit Schreiben vom 31. März 2014 teilte die A. _____ dem Versicherungsnehmer mit, sie werde für die unfallbedingten Schädigungen die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erbringen (A. _____-act. 1062). In der Folge übernahm die A. _____ Heilungskosten (A. _____-act. 1004–1027) und richtete dem Versicherungsnehmer sowie der Käsereigenossenschaft im Zeitraum vom 2. März bis 6. Juli 2014 Taggelder aus (A. _____-act. 1002 f.).

A.d Am 27. Januar 2015 erlitt C. _____ wiederum auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes einen zweiten Unfall (A. _____-act. 2069). Erneut kam die A. _____ für die Heilungskosten auf und richtete dem Versicherungsnehmer sowie der Käsereigenossenschaft im Zeitraum vom 30. Januar 2015 bis 20. August 2015 sowie vom 21. Dezember 2015 bis 30. April 2016 Taggelder aus (A. _____-act. 2001–2041).

A.e Die A. _____ führte mit Schreiben vom 29. September und 21. Dezember 2016 gegenüber der B. _____ aus, der Verunfallte sei der Vater des Betriebsleiters E. _____ und gehöre damit nicht zum Kreis der bei ihr nach UVG versicherten Personen. Die A. _____ habe Leistungen erbracht, welche nicht geschuldet gewesen seien. Stattdessen sei die B. _____ für die Übernahme beider Fälle zuständig, da der Verunfallte im

Rahmen seiner Tätigkeit als Fahrer für die Käsereigenossenschaft bei der B._____ auch für Nichtberufsunfälle versichert sei (vgl. A._____ -act. 3001 und 3004).

A.f Die B._____ lehnte ihrerseits mit Schreiben vom 11. November 2016 und 1. Februar 2017 eine Leistungspflicht für die Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 ab (A._____ -act. 3003 und 3006).

A.g Auf entsprechendes Gesuch der A._____ hin verfügte das Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend: BAG oder Vorinstanz) am 6. März 2020 im Verfahren nach Art. 78a UVG (SR 832.20), dass die A._____ für die gesetzlichen Leistungen nach UVG aus den Unfallereignissen vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 von C._____ leistungspflichtig sei (Akten des BAG [BAG-act.] 7).

B.

B.a Gegen die Verfügung vom 6. März 2020 erhob die A._____ mit Eingabe vom 11. Mai 2020 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung sowie die Feststellung der Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin für die Folgen der Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 nach Massgabe des UVG. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte die Beschwerdeführerin um Zustellung der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Stellungnahme der Beschwerdegegnerin samt allfälliger Unterlagen sowie um Gelegenheit zur Stellungnahme (BVGer-act. 1).

B.b Die Beschwerdeführerin wurde mit Zwischenverfügung vom 13. Mai 2020 aufgefordert, einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– bis zum 12. Juni 2020 zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen (BVGer-act. 5). Am 28. Mai 2020 ging dieser Betrag in der Gerichtskasse ein (BVGer-act. 7).

B.c Die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz beantragten mit Vernehmlassungen vom 10. Juni 2020 bzw. 3. Juli 2020 jeweils die Abweisung der Beschwerde (BVGer-act. 10 und 11).

B.d Mit Instruktionsverfügung vom 8. Juli 2020 wurden der Beschwerdeführerin – entsprechend ihrem Antrag – die Vorakten der Vorinstanz zugestellt und es wurde ihr Gelegenheit zur Einreichung einer Replik gegeben (BVGer-act. 12).

B.e Die Beschwerdeführerin hielt mit Replik vom 7. September 2020 an den mit Beschwerde vom 11. Mai 2020 gestellten Hauptanträgen fest (BVGer-act. 15).

B.f Mit Instruktionsverfügung vom 29. Oktober 2020 wurde zur Kenntnis genommen und gegeben, dass die Beschwerdegegnerin und die Vorinstanz auf die Einreichung einer Duplik verzichtet haben. Zudem wurde der Schriftenwechsel vorbehältlich weiterer Instruktionsmassnahmen per 10. November 2020 abgeschlossen (vgl. BVGer-act. 17 f.).

B.g Auf entsprechende Aufforderung des Instruktionsrichters hin (vgl. BVGer-act. 21, 23 und 25) reichte die Beschwerdeführerin mit Eingaben vom 5. Oktober 2021 und 13. April 2022 weitere Akten ein (BVGer-act. 24 und 28).

B.h Mit Instruktionsverfügung vom 8. Juli 2022 wurde den Verfahrensbeteiligten – unter Hinweis auf die Beratungs- und Informationspflicht im Sinne von Art. 27 ATSG und Art. 72 UVV sowie entsprechende Rechtsprechung und Literatur – Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (BVGer-act. 29).

B.i Am 30. September 2022 reichte die Beschwerdeführerin eine entsprechende Stellungnahme ein und hielt weiterhin an ihrer Beschwerde fest (BVGer-act. 32).

B.j Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Eingabe vom 20. Oktober 2022 auf eine Stellungnahme (BVGer-act. 34).

B.k Die Vorinstanz reichte am 24. November 2022 ihre Stellungnahme ein (BVGer-act. 37).

B.l Mit Instruktionsverfügung vom 28. November 2022 wurde der Schriftenwechsel vorbehältlich weiterer Instruktionsmassnahmen per 8. Dezember 2022 abgeschlossen (BVGer-act. 38).

C.

Auf den weiteren Inhalt der Akten sowie der Rechtschriften ist – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021). Bei der angefochtenen Verfügung des BAG vom 6. März 2020 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Nach Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Das BAG, welches vorliegend verfügt hat, ist im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts; eine sachliche Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse, womit sie im Sinne von Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert ist.

1.3 Die Beschwerdegegnerin hat ebenfalls am Verfahren vor dem BAG teilgenommen. Eine Verfügung nach Art. 78a UVG würde in den Bestand ihrer Rechte und Pflichten eingreifen; demnach besteht ihr Interesse darin, dass die angefochtene Verfügung in Rechtskraft erwächst. Nach der Lehre gelten Verfahrensbeteiligte in diesem Sinn als Gegenparteien, die zur Bezahlung von Verfahrens- und Parteikosten verpflichtet werden können, wenn sie sich den Anträgen der beschwerdeführenden Partei mit eigenen Anträgen widersetzen (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage 2013, Rz. 928 und 1184; vgl. auch Art. 64 Abs. 3 VwVG). Die Beschwerdegegnerin hat vorliegend Anträge gestellt und ist als Partei im Sinn von Art. 6 VwVG zu betrachten.

1.4 Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.– wurde rechtzeitig geleistet, sodass auf die – unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 21. März 2020 bis 19. April 2020 (Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus [COVID-19] vom 20. März 2020 [AS 2020 849] in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG) – frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 11. Mai 2020 einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

2.

2.1 Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 6. März 2020, mit der die Vorinstanz die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin nach UVG betreffend die Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 festgestellt hat.

2.2 Gemäss Art. 78a UVG erlässt das BAG bei geldwerten Streitigkeiten zwischen Versicherern eine Verfügung. Diese bundesamtliche Verfügungszuständigkeit und der damit verbundene Rechtsweg kommen in all jenen geldwerten Streitigkeiten zum Tragen, in denen ein Unfallversicherer, der gegenüber dem anderen Unfallversicherer keine Weisungsbefugnis besitzt, an das BAG gelangt, damit dieses über die streitige Zuständigkeit entscheide. Das trifft namentlich im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen zwei Versicherern über die Leistungspflicht bezüglich eines Schadensereignisses zu, aber auch dann, wenn ein Versicherer von einem anderen Versicherer Rückerstattung von gegenüber dem Versicherten erbrachten Leistungen verlangt (Urteil des BGer 8C_199/2019 vom 7. November 2019 E. 3.1; BGE 127 V 176 E. 4d). Vorliegend handelt es sich um eine solche Streitigkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin zunächst von ihrer Leistungspflicht ausgegangen ist und diese erst nachträglich abgelehnt hat (vgl. dazu auch die vergleichbare Konstellation in Urteil des BGer 8C_215/2009 E. A.).

2.3 Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, die Beschwerdeführerin habe bereits mittels formloser Entscheide im Verfahren nach Art. 51 Abs. 1 ATSG rechtskräftig über ihre Zuständigkeit entschieden (vgl. BVGer-act. 10), ist festzuhalten, dass ein Unfallversicherer mangels Weisungsbefugnis nicht berechtigt ist, gegenüber einem anderen Unfallversicherer die Zuständigkeitsfrage hoheitlich zu entscheiden (BGE 127 V 176 E. 4a; 120 V 489 E. 1a). Indem sich die Beschwerdeführerin für die fraglichen Unfallereignisse zunächst als zuständig erachtet und entsprechende Leistungen ausgerichtet hat, hat sie somit gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht rechtskräftig über die Zuständigkeitsfrage entschieden.

2.4 Demzufolge hat das BAG als sachlich und funktionell zuständige Behörde zu Recht eine Verfügung gestützt auf Art. 78a UVG erlassen.

3.

3.1 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. c UVG kommt im Verfahren um geldwerte Streitigkeiten zwischen Versicherern (Art. 78a UVG) das ATSG (SR 830.1) nicht zur Anwendung. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formell-rechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

3.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Da die Leistungskoordination zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Ansprüche des Verunfallten im Zusammenhang mit den Unfallereignissen vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 strittig ist, sind vorliegend das UVG und die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, SR 832.202) jeweils in der zu diesen Zeitpunkten geltenden Fassung anwendbar (vgl. auch Art. 118 Abs. 1 UVG).

3.3 Obligatorisch nach dem UVG versichert sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, wobei der Bundesrat unter anderem für mitarbeitende Familienmitglieder Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorsehen kann (vgl. Art. 1a Abs. 1 und Abs. 2 UVG [in der 2014 und 2015 geltenden Fassung]). Eine solche Ausnahme gilt unter anderem für im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVV i.V.m. Art. 1a Abs. 2 Bst. a Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG, SR 836.1]).

3.4 In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern lassen (Art. 4 Abs. 1 UVG).

3.5 Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmer weiterzugeben (Art. 72 UVV [in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung]).

3.6 Gemäss Art. 27 ATSG sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzliche unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Abs. 2 Sätze 1 und 2).

4.

4.1 In materieller Hinsicht wird in der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. März 2020 die Leistungspflicht der Beschwerdeführerin nach Massgabe des UVG betreffend die Unfälle vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der Umstände das Vertrauen des Versicherungsnehmers, einen korrekten UVG-Vertrag abgeschlossen und damit seinen Vater gemäss UVG versichert zu haben, zu schützen sei (BAG-act. 7). Im Beschwerdeverfahren hält die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und bringt insbesondere vor, dem Versicherungsnehmer und dem Verunfallten als juristische Laien sei auch bei gehöriger Sorgfalt nicht möglich gewesen, die Mangelhaftigkeit respektive die Fehlerhaftigkeit des UVG-Vertrages zu erkennen. Vielmehr hätte der Mitarbeiter der Beschwerdeführerin wissen und darüber informieren müssen, dass mitarbeitende Familienmitglieder eines Landwirtschaftsbetriebes nicht obligatorisch gemäss UVG zu versichern sind. In der Folge hätten der Versicherungsnehmer und der Verunfallte eine alternative Versicherungslösung gesucht. Weil sie jedoch berechtigterweise in die Kompetenz der Beschwerdeführerin und ihres Mitarbeiters beim Vertragsabschluss vertraut hätten, seien sie den UVG-Versicherungsvertrag für die landwirtschaftliche Aushilfe des Verunfallten im Betrieb seines Sohnes eingegangen. Dabei sei allen Beteiligten klar gewesen, dass sich der Kreis der versicherten Personen ausschliesslich auf den Verunfallten mit einem Jahreslohn von Fr. 6'000.– entsprechend der monatlichen Entlöhnung von Fr. 500.– beschränkt habe. Nach Auffassung der Vorinstanz gehe es fehl, dass nun die Beschwerdeführerin versuche, sich auf ein dem UVG-Vertrag vom 30. Dezember 2011 beigelegten Merkblatt zu berufen und so die Versicherungsdeckung des Verunfallten zu verneinen nachdem sie über mehrere Jahre, angefangen beim Vertragsabschluss und nach der Fallführung von zwei Unfallereignissen, nicht auf den Mangel aufmerksam gemacht habe (BVGer-act. 1). Indem die Beschwerdeführerin einen Versicherungsvertrag

zum Abschluss gebracht habe, der dem Bedürfnis des Versicherungsnehmers nicht entsprochen habe, habe sie ihre Informationspflicht nach Art. 27 ATSG in Verbindung mit Art. 72 UVV verletzt (BVGer-act. 37).

4.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, der mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossene UVG-Versicherungsvertrag sei rechtens, denn auch ein selbständiger Landwirt habe seine Angestellten obligatorisch nach UVG zu versichern. Vom Versicherungsobligatorium nach UVG gebe es gesetzlich vorgesehene Ausnahmen. Aufgrund des dem Vertrag beiliegenden Merkblattes habe der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss gewusst, dass sein Vater für seine Mitarbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb über den abgeschlossenen Vertrag nicht versicherbar und nicht versichert gewesen sei. Da der Versicherungsnehmer dennoch keinen anderen Versicherungsschutz für seinen Vater beantragt habe, sei davon auszugehen, dass er die fehlende UVG-Versicherungsdeckung für die Mitarbeit seines Vaters auf dem Landwirtschaftsbetrieb bewusst in Kauf genommen habe. Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, der Unfallversicherer kenne bei Vertragsabschluss die einzelnen Versicherten nicht und erhalte erst im Schadenfall konkret Kenntnis über die Person des Versicherten. Der Fehler der Beschwerdeführerin habe ab der Schadenmeldung vom 27. Februar 2014 eingesetzt, indem sie für beide Unfälle Versicherungsleistungen erbracht habe, welche sie aufgrund fehlender Versicherungsdeckung nicht hätte erbringen dürfen. Dieser Fehler sei zwar bedauerlich, vermöge indessen keinen Vertrauensschutz zugunsten des Verunfallten zu begründen. Dieser müsse sich anrechnen lassen, dass der Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss klar gewusst habe, dass sein Vater nicht unter das UVG-Obligatorium fallen könne (BVGer-act. 1). Im Weiteren räumt die Beschwerdeführerin ein, eine konkrete individuelle Beratungspflicht gegenüber dem Verunfallten gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG habe erst ab der Schadenmeldung vom 25. März 2014 nach dem ersten Unfall entstehen können. Zuvor sei der Verunfallte ein Teil des anonymen Kollektivs gewesen. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass sie ihrer allgemeinen und individuellen Informationspflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 ATSG nachgekommen sei. Ferner erachtet sie Art. 72 UVV als auf die vorliegende Streitsache nicht anwendbar, da diese Bestimmung nicht das Verhältnis zwischen zwei Unfallversicherern nach UVG betreffe (BVGer-act. 32).

5.

Fest steht, dass der Verunfallte als Familienangehöriger in gerader Linie

des Versicherungsnehmers nicht in den Kreis der obligatorisch Versicherten gemäss UVG fällt (vgl. vorstehende E. 3.3). Eine freiwillige oder private Unfallversicherung wurde nicht abgeschlossen. Umstritten ist, ob der Beschwerdeführerin eine Verletzung der Informationspflichten gemäss Art. 72 UVV und Art. 27 ATSG anzulasten ist und sie infolgedessen für die Unfalereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben leistungspflichtig ist.

5.1 Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin eine Verletzung der Informationspflichten anzulasten ist.

5.1.1 In Abs. 1 des Art. 27 ATSG wird eine allgemeine und permanente Aufklärungspflicht der Versicherungsträger und Durchführungsorgane stipuliert, die nicht erst auf persönliches Verlangen der interessierten Personen zu erfolgen hat, und hauptsächlich durch die Abgabe von Informationsbroschüren, Merkblättern und Wegleitungen erfüllt wird. Der Abs. 2 des Art. 27 ATSG beschlägt dagegen ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Je nach Sachverhalt gehört es zum Kern der Beratungspflicht, die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Verhalten eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruches gefährden kann (vgl. Urteil des BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 E. 5.3.1; BGE 131 V 472 E. 4.1).

5.1.2 Mit Art. 72 UVV soll eine wirksame, Versicherer und Arbeitgeber treffende Informationspflicht sichergestellt werden (BGE 121 V 28 E. 2a). Die Rechtsnatur der Informationsobliegenheiten nach Art. 72 UVV als Amtspflichten ergibt sich daraus, dass der Versicherer und auch der Arbeitgeber in diesem Regelungszusammenhang Organe der Versicherungsdurchführung sind. Daraus wiederum folgt, dass die Wahrnehmung dieser Informationspflichten institutionalisiert werden muss. Wie dies zu geschehen hat, schreibt die Verordnung nicht vor. Das liegt vielmehr in der Gestaltungsfreiheit der beteiligten Versicherer und Arbeitgeber. Allerdings muss die Erfüllung der Informationspflicht manifestiert werden und insbesondere im Hinblick auf die Weiterleitungspflicht des Arbeitgebers (Art. 72 Satz 2 UVV) vom Versicherten erkennbar sein, nämlich beispielsweise ein Aushang am ständigen Anschlag im unterstellten Betrieb, Informationen an Betriebsversammlungen usw. Ungenügend sind dagegen bloss Korrespondenz zwischen Versicherer und Arbeitgeber, weil diese (wenn erstellt) nur den Informationsfluss in der ersten Stufe belegen, für sich allein aber nichts darüber aussagen, ob der Arbeitgeber in der zweiten Stufe seinen Pflichten genügt hat. Können sich somit Versicherer und Arbeitgeber den Beweis der ihnen

obliegenden Information mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit durch zumutbare Vorkehren ohne weiteres sichern, rechtfertigt es sich, dem Versicherer die Beweislast hiefür auch insoweit aufzuerlegen, als die Erfüllung der Informationspflichten des Arbeitgebers in Frage steht (vgl. BGE 121 V 28 E. 2b). Überdies ist der Unfallversicherer nicht voraussetzungslos verpflichtet, über eine fehlende obligatorische Versicherung und die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gemäss Art. 4 Abs. 1 UVG zu informieren, sondern nur dann, wenn ein hinreichender Anlass zur Information besteht (Urteil des BGer U 187/06 vom 13. November 2006 E. 3.1).

5.1.3 Versichert gemäss Police zu dem zwischen der Beschwerdeführerin und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag sind sämtliche nach Art. 1 [recte: 1a] und 2 UVG sowie Art. 1–6 UVV unter das Obligatorium fallende Arbeitnehmer, welche in einem durch diesen Vertrag versicherten Betrieb oder versicherten Funktion tätig sind. In der Police wird zudem auf das Merkblatt zur Unfallversicherung gemäss UVG verwiesen. Darin wird insbesondere festgehalten, dass die Verwandten des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie in Landwirtschaftsbetrieben den selbständigen Landwirten gleichgestellt sind und deshalb nicht unter das Versicherungsobligatorium fallen. Es ist aktenkundig, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Antrags vom 30. Dezember 2011 den Erhalt der Merkblätter unterschrieben bestätigt hat (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 1; A. _____-act. 1001). Dies betrifft jedoch lediglich den Informationsfluss in der ersten Stufe zwischen dem Versicherer und dem Arbeitgeber bzw. Versicherungsnehmer, nicht aber die Frage, ob und inwiefern der Versicherungsnehmer seiner Weiterleitungspflicht nachgekommen ist. Aus den Akten ergeben sich jedenfalls keine Anhaltspunkte, dass der Verunfallte Kenntnis vom Inhalt des Versicherungsvertrages und den zugehörigen Unterlagen erhalten hätte. Rechtsprechungsgemäss ist die im vorliegenden Fall nicht bewiesene Weiterleitung der Information durch den Arbeitgeber als Organ der Versicherungsdurchführung der Beschwerdeführerin anzulasten.

5.1.4 Ob der Kundenberater der Beschwerdeführerin den Versicherungsnehmer allenfalls unzutreffend beraten oder ihm allfällige (mündliche) Zusicherungen mit Bezug auf den versicherten Personenkreis entgegen dem Vertragswortlaut abgegeben hat, kann im vorliegenden Verfahren offen bleiben, zumal die Beschwerdeführerin unabhängig davon die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten in der zweiten Stufe (zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu tragen hat.

5.2 Eine Verletzung der Informationspflicht im Rahmen von Art. 27 ATSG oder Art. 72 UVV kann nur dann zu Rechtsfolgen führen, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Berufung auf den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz (Art. 9 BV) allesamt erfüllt sind (vgl. Urteil U 187/06 vom 13. November 2006 E. 2.2).

5.2.1 Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Die Voraussetzung für eine Berufung auf den Vertrauensschutz, die unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtssuchenden gebieten kann, ist erfüllt:

1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat;
2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte;
3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte;
4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und
5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderungen erfahren hat.

Der unrichtigen Auskunft gleichgestellt ist die Unterlassung einer behördlichen Auskunft, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war. Die dritte Voraussetzung lautet diesfalls: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen (vgl. BGE 143 V 341 E. 5.2.1; 131 V 472 E. 5; Urteil des BGer 9C_324/2021 vom 16. September 2021 E. 5.3.2). Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist schliesslich zu prüfen, ob das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt (BGE 143 V 95 E. 3.6.2).

5.2.2 Die Beschwerdeführerin hat als Durchführungsorgan der Unfallversicherung nach UVG mit dem Versicherungsnehmer einen Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen und hat in diesem Zusammenhang später für

den Verunfallten (die vermeintlich geschuldeten) gesetzlichen Leistungen erbracht. Sie hat folglich mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt und war entsprechend auch für die Information und Beratung dieser Personen zuständig. Die Voraussetzungen 1 und 2 sind demnach erfüllt.

5.2.3 Allgemein kann sich auf berechtigtes Vertrauen nur berufen, wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, selber als gutgläubig gelten kann. Keinen Vertrauensschutz kann somit beanspruchen, wer nicht selber die zur Wahrung seiner Rechte notwendigen Schritte unverzüglich unternommen hat, die ihm Treu und Glauben geboten hätten. Im Zusammenhang mit der Verletzung von Informationspflichten fehlt es an der erforderlichen Gutgläubigkeit rechtsprechungsgemäss namentlich dann, wenn eine Person den Inhalt einer pflichtwidrig unterbliebenen Auskunft oder Information kennt oder dieser so selbstverständlich ist, dass mit einer Auskunft oder Information anderen Inhalts nicht gerechnet werden muss (Urteil U 187/06 vom 13. November 2006 E. 3.3.1). Ob der Versicherungsnehmer aufgrund der bei Vertragsschluss erhaltenen Unterlagen unter Berücksichtigung einer allfälligen weitergehenden individuellen Aufklärungspflicht der Beschwerdeführerin nach Art. 27 Abs. 2 ATSG hätte erkennen können, dass der Verunfallte als sein Vater nicht zum Kreis der obligatorisch Versicherten gemäss UVG zählte, kann vorliegend offenbleiben. Da die Beschwerdeführerin die Beweislast für die Weiterleitung der Information durch den Arbeitgeber zu tragen hat, kann das dem Versicherungsnehmer allenfalls hypothetisch zuzurechnende Wissen in jedem Fall nicht dem Verunfallten angelastet werden. Auch aus dem Fakt, dass der Verunfallte zuvor selber Leiter des Landwirtschaftsbetriebs und damit selbständig erwerbstätig war, kann nicht abgeleitet werden, dass er sich nach Übergabe desselben an seinen Sohn ohne Weiteres darüber im Klaren war, dass er fortan bezüglich der Tätigkeit auf dem Hof immer noch als selbständig erwerbend galt. Handelt es sich doch dabei um eine Ausnahmeregelung von der obligatorischen Versicherungspflicht. Sodann erzielte der Verunfallte den überwiegenden Teil seines Einkommens als Arbeitnehmer bei der Käsereigenossenschaft. Aufgrund aller Umstände hat der Verunfallte als gutgläubig zu gelten. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit beiden Unfallereignissen vorbehaltlos Leistungen erbracht hat. Spätestens nach dem ersten Unfall im 2014 musste ihr die Person des Verunfallten und infolgedessen auch das Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherungsnehmer bekannt sein. Indem sie trotzdem Leistungen erbracht hat und dies im Zusammenhang mit dem zweiten Unfallereignis im Jahr 2015 erneut vorbehaltlos getan hat,

hat sie den Verunfallten in seinem guten Glauben zusätzlich bestärkt. Die Voraussetzung 3 ist demnach ebenfalls erfüllt.

5.2.4 Als nachteilige Dispositionen (Voraussetzung 4) gelten auch Unterlassungen, die nicht mit dem früher möglichen Erfolg nachgeholt werden können. Erforderlich ist, dass die Auskunft für die darauffolgende Unterlassung ursächlich war. Ein solcher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn angenommen werden kann, der Versicherte hätte sich ohne die fehlerhafte Auskunft anders verhalten. An den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen Auskunft und Disposition bzw. Unterlassung werden nicht allzu strenge Anforderungen gestellt. Denn bereits aus dem Umstand, dass ein Versicherter Erkundigungen einholt, erwächst eine natürliche Vermutung dafür, dass er im Falle eines negativen Entscheides ein anderes Vorgehen gewählt hätte. Der erforderliche Kausalitätsbeweis darf deshalb schon als geleistet gelten, wenn es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung als glaubhaft erscheint, dass sich der Versicherte ohne die fragliche Auskunft anders verhalten hätte. Auch für den hypothetischen Kausalverlauf verlangt die Rechtsprechung keinen strikten Beweis. Es genügt, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen bestimmten Geschehensablauf spricht (vgl. Urteil des BGer 9C_29/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 4.2; BGE 121 V 65 E. 2b; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 313/00 vom 18. Juli 2003 E. 4.3; Urteil des BGer 8C_458/2021 vom 25. Januar 2022 E. 5.3.1). Vorliegend unterlag der Verunfallte im Rahmen seiner Anstellung bei der Käseereigenossenschaft der obligatorischen Unfallversicherung. Daneben war er aushilfsweise auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes, dem Versicherungsnehmer, tätig und erhielt monatlich Fr. 500.– (vgl. A. _____-act. 1075). Dies entspricht der vom Versicherungsnehmer bei der Beschwerdeführerin versicherten Jahreslohnsumme von Fr. 6'000.– (BVGer-act. 1 Beilage 1). Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Verunfallte, hätte er gewusst, dass er für seine Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb seines Sohnes von der obligatorischen Unfallversicherung ausgenommen war, eine andere Versicherungslösung gesucht hätte, was für die eingetretenen Unfallereignisse nachträglich nicht mehr möglich ist.

5.2.5 Im hier relevanten Zeitraum zwischen Vertragsabschluss im Dezember 2011 und den Unfallereignissen in den Jahren 2014 und 2015 hat sich die gesetzliche Ordnung weder hinsichtlich der unter die obligatorische Versicherung fallenden und den davon ausgenommenen Arbeitnehmern

noch hinsichtlich der Informationspflichten der Organe der Versicherungsdurchführung verändert (Voraussetzung 5).

5.2.6 Die Voraussetzungen für eine Berufung auf den Vertrauensschutz sind somit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts dasjenige am Vertrauensschutz nicht überwiegt. Die Einführung des UVG bezweckte die Ausdehnung einer gleichartigen obligatorischen Unfallversicherung auf alle Arbeitnehmer und nötigenfalls auf bestimmte Gruppen von Selbständigerwerbenden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 18. August 1976, BBl 1976 III 141, 161 und 163 f.). Die obligatorische Unfallversicherung schützt die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer vor den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen oder Berufskrankheiten (vgl. Art. 1a, 6 Abs. 1, 10 ff. UVG). Ebenso wird den in der Schweiz wohnhaften Selbständigerwerbenden und ihren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder die Möglichkeit gegeben, sich zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer freiwillig versichern zu lassen (vgl. Art. 4 Abs. 1 UVG). Auf die freiwillige Versicherung besteht überdies ein Rechtsanspruch (vgl. VOLKER PRIBNOW, in: Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, Art. 4 UVG N. 8; BGE 137 V 193 E. 5.4). Vor diesem Hintergrund sowie den Umständen, dass Unfallversicherungsprämien für die Tätigkeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb geleistet worden sind, die versicherte Jahreslohnsumme dem Verdienst des Verunfallten entspricht und der Verunfallte grundsätzlich Anspruch auf eine freiwillige Versicherung nach UVG gehabt hätte, ist das Interesse des Verunfallten an der Gewährung des Versicherungsschutzes im vorliegenden Einzelfall höher zu gewichten als das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts.

5.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin für die Unfallereignisse vom 27. Februar 2014 und 27. Januar 2015 gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben leistungspflichtig und die Beschwerde abzuweisen ist.

6.

6.1

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. VGKE [SR 173.320.2]). Da es sich vorliegend um eine Streitigkeit mit vermögensrechtlichen Interessen juristischer Personen

handelt, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwVG; Urteil des BVGer C-5/2006 vom 12. März 2009 E. 9.1). Diese werden auf Fr. 5'000.– festgesetzt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

6.2 Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und in der Regel andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

6.2.1 Die obsiegende Vorinstanz ist eine Bundesbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a VwVG und hat daher keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

6.2.2 Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 5'000.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin, die Vorinstanz und das EDI.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

David Weiss

Tania Sutter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: